

Satzung des Vereins: „Haus der Kulturen Leer e.V. (gemeinnützig)“



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Haus der Kulturen Leer e.V.“ (gemeinnützig) (Kurz: HdK Leer g.e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Leer.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

§ 2 Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Der Verein will die in seinem Tätigkeitsbereich lebenden türkischen, die aus der Türkei emigrierten ethnischen Minderheiten (Griechen, Kurden, Armenier) und andere ausländische Staatsangehörige betreuen.

Er ist bestrebt, dass ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Geiste der Freundschaftlichkeit, der Menschlichkeit, der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in der Gesellschaft, also in jeder Beziehung möglichst angenehm und nützlich verläuft.

Darüber hinaus will der Verein unter Ausnutzung aller zu Gebote stehende Mittel dem gegenseitigen Verstehen, Sichkennnenlernen und der gegenseitigen Annäherung zwischen türkischen, den aus der Türkei emigrierten ethnischen Minderheiten und sonstigen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen dienen.

Um seine Ziele zu verwirklichen, übt der Verein seine Tätigkeit unter anderem in folgender Weise aus. „Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(Dieser Satz eingefügt auf Beschluss der JHV vom 24.04.2022 einstimmig)

- a.) Vorhaltung von Räumlichkeiten, in denen sich alle Mitglieder treffen und beschäftigen können und in denen der Verein seine Geschäfte führen kann.
- b.) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, Institutionen und Organisationen, um den Umgang seiner Mitglieder mit dem deutschen Arbeits- und Gesellschaftsleben zu erleichtern.
- c.) Bei der Hebung des allgemeinen und beruflichen Bildungsniveau seiner Mitglieder und der Bereicherung ihrer Erfahrungen behilflich zu sein.
- d.) Ständige Information seiner Mitglieder über das Kulturgesehen der Türkei und der Welt, insbesondere Anregung für die Aus- und Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen.
- e.) Nutzbringende Gestaltung der Freizeit und der Ferientage durch gemeinsame Sportveranstaltungen, Singen und Musizieren sowie durch Veranstaltungen verschiedenartiger Vergnügungen, Spiele, gemeinsame Ausflüge, Reisen und anderes.
- f.) Hilfe bei Übersetzungen und Sprachschwierigkeiten.
- g.) Außer den oben aufgeführten Punkten soll grundsätzlich alles getan werden, was der Verwirklichung seiner Ziele, insbesondere der Freundschaft dienlich ist.
- h.) Der Verein ist religiös und politisch neutral.

§ 4 Organe



Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung,

§ 5 Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal in zwei Jahren innerhalb des 1. Vierteljahres einzuberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vorher zu gehen. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt der bisherige Vorsitzende den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand unter Nennung des Grundes nach Bedarf schriftlich einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 1/3 (eindrittel) der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
4. Wahlen und Abstimmungen können offen und geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festgelegt hat, obsiegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Wahlen und Abstimmungen können offen und geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festgelegt hat, obsiegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Kassenwart, 1 Schriftführer, 3 höchstens 9 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) sowie der/die Kassenwart (in). Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf ordentliche Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu sein ist nur bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von einer Hauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Person 24.-€ pro Jahr. Mitglied und Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 Aufnahme

Alle natürlichen und juristischen Personen (ab 14 Jahren) und Institutionen, welche dem Zweck des Vereins dienen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmrecht haben nur die natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen, die ihren jeweiligen Aufenthalt bzw. Sitz im Gebiet des Landkreises Leer haben.

§ 10 Austritt

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 15. Dezember schriftlich zugegangen oder zur Niederschrift erklärt worden sein.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a.) wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate rückständig ist und nach 2maliger schriftlicher Aufforderung seine Rückstände nicht beglichen hat. Die Frist der Zahlung beträgt jeweils 2 Wochen,
 - b.) wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme als Mitglied entgegenstehen und das Mitglied diese nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt hat,
 - c.) wenn das Mitglied den Zweck des Vereins grob missachtet oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Leichtere Zweckmissachtungen oder Ansehensschädigungen berechtigen im Wiederholungsfalle zum Ausschluss, wenn das erste Fehlverhalten schriftlich abgemahnt wurde,
 - d.) wenn das Mitglied grob gegen die Beschlüsse des Vorstandes und somit gegen die Satzung verstößt. Leichtere Beschlussverstöße berechtigen im ersten Wiederholungsfall zum Ausschluss, wenn der erste Verstoß schriftlich abgemahnt wurde.
2.
 - a.) Beabsichtigt der Vorstand ein Mitglied auszuschließen, so sind diesem die Ausschlussgründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen und ihm eine Frist zur schriftlichen Äußerung von drei Wochen zu den Ausschließgründen zu gewähren.
 - b.) Ist das von dem beabsichtigten Ausschluss betroffene Mitglied im Vorstand tätig, entscheidet über den Ausschluss der Vorstand ohne Beteiligung des auszuschließenden Mitgliedes nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein über den Ausschluss zu benachrichtigen. Mit dem Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Ausschlussgründe sind in der Ausschlussmitteilung kurz aufzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf Antrag in einer Hauptversammlung mit 3/4 Stimmmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Liquidation obliegt 3 von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.